

Kooperationsvertrag

zwischen der

Hochschule Lausitz (FH)

und dem

Institut für ökologische
Wirtschaftsforschung (IÖW)

Inhalt

§ 1	Präambel.....	2
§ 2	Gegenstand.....	2
§ 3	Ziele und Aktivitäten.....	3
§ 4	Gemeinsame Drittmittel-Projekte.....	3
§ 5	Empfehlungen des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft.....	4
§ 6	Darstellung der Zusammenarbeit gegenüber Dritten.....	4
§ 7	Unabhängigkeit.....	4
§ 8	Personalhoheit.....	4
§ 9	Kosten.....	5
§ 10	Laufzeit der Kooperation und Kündigung.....	5
§ 11	Verantwortliche für die Kooperation.....	5
§ 12	Regelung für Konflikte.....	5
§ 13	Sonstige Regelungen.....	6

Die Vertragspartner,

Hochschule Lausitz (FH) in Senftenberg, vertreten durch den Präsidenten,
- nachfolgend HL -

und

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) GmbH, gemeinnützig, in Berlin,
vertreten durch den Wissenschaftlichen Geschäftsführer,
- nachfolgend IÖW -

vereinbaren hiermit den nachfolgenden

Kooperationsvertrag

§ 1 Präambel

Die Hochschule Lausitz (HL) und das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) beabsichtigen, mit einer abgestimmten Berufung ihre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zu intensivieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es insbesondere, die besonderen Kompetenzen der beiden Vertragspartner zu verbinden, um die Entwicklung und Durchführung von Drittmittel-Forschungsprojekten, die wissenschaftliche Lehre und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

§ 2 Gegenstand

- (1) Die Hochschule Lausitz beabsichtigt die Berufung von Dr. Bernd Hirschl zum Professor auf Zeit für das Fach „Management regionaler Energieversorgungsstrukturen“. Die Professur hat den Umfang einer halben Stelle.
- (2) Dr. Hirschl wird zugleich weiterhin seine bisherigen Aufgaben als Forschungsfeldleiter „Nachhaltige Energiewirtschaft und Klimaschutz“ am IÖW im Umfang einer halben Stelle wahrnehmen.
- (3) Die Vertragspartner erteilen Herrn Dr. Hirschl jeweils eine Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit bei dem anderen Partner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Aus dieser personellen Konstellation ergeben sich neue Möglichkeiten der Kooperation der Vertragspartner, bei denen sich die Stärken der Hochschule mit denen des außer-universitären Instituts zum beiderseitigen Nutzen verbinden.
- (5) Dieser Vertrag bestimmt die Ziele und die Formen der Kooperation.

§ 3 Ziele und Aktivitäten

- (1) Die HL ist eine forschungsstarke Fachhochschule mit hervorragender regionaler Verankerung. Das Thema der Energieversorgung ist in der Hochschule fest verankert und soll in Bezug auf regionale und dezentrale Energieversorgungskonzepte weiter gestärkt werden. Die HL strebt im Rahmen der Kooperation mit dem IÖW zum einen die Intensivierung der Drittmittelforschung im Themenfeld dezentrale Energieversorgung und Klimaschutz mit regionalem Bezug an. Zum anderen will sie innovative Ansätze aus aktuellen Projektarbeiten des IÖW stärker für die Lehre verfügbar machen.
- (2) Das IÖW ist ein führendes Institut auf dem Gebiet der angewandten Nachhaltigkeitsforschung mit besonders hoher Drittmittel-exzellenz. Nachhaltigkeitsbezogene Aspekte von Energiewirtschaft und Klimaschutz bilden einen herausgehobenen Forschungsschwerpunkt des Instituts. Im Rahmen der Kooperation mit der HL strebt das IÖW zum einen die Entwicklung gemeinsamer Drittmittelprojekte an. Zum anderen will es seinen Mitarbeiter/innen die Möglichkeit eröffnen, Lehrveranstaltungen anzubieten, und will Studierende der HL zu Ausbildungszwecken in seine laufenden Arbeiten einbinden.
- (3) Die Kooperationspartner wollen die vorgenannten Ziele im Rahmen einer institutionalisierten Zusammenarbeit, wie sie durch diesen Vertrag begründet wird, gemeinsam erreichen. Dadurch werden beide Partner in ihren jeweiligen Kompetenzen und Schwerpunkten gestärkt und ergänzt.
- (4) Als Aktivitäten im Rahmen der Kooperation sind geplant:
 - a. die gemeinsame Entwicklung von Forschungsprojekten im Themenbereich Energie und Klima und die Einwerbung von Drittmitteln dafür;
 - b. die Integration von inter- und transdisziplinären Lehrinhalten und –formen in die Lehre der HL durch die Beteiligung von Mitarbeiter/innen des IÖW und ggf. von Praxis- und Forschungspartnern als Lehrende;
 - c. die Einbeziehung von Studierenden der HL in die Forschungsaktivitäten des IÖW, etwa zu Ausbildungszwecken im Rahmen von Studienarbeiten, Projektseminaren, Praktika oder Abschlussarbeiten oder als studentische Mitarbeiter;
 - d. sowie weitere Aktivitäten, die aus den gemeinsamen Zielen hervorgehen.
- (5) Die konkrete Ausgestaltung dieser Aktivitäten wird maßgeblich durch Herrn Dr. Hirschl geprägt.

§ 4 Gemeinsame Drittmittel-Projekte

- (1) Für die Entwicklung von neuen Drittmittelprojekten bringen die Kooperationspartner ihre Kompetenzen, Erfahrungen und Kontakte ein.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung von Anträgen im Hinblick auf die Verortung der Projektleitung, die Aufteilung von Arbeitsbausteinen und die Verteilung der beantragten Drittmittel wird im Einzelfall entschieden.

- (3) Bringt ein Kooperationspartner bestehende Entwicklungen in gemeinsame Projekte ein, dann verbleiben die Nutzungsrechte an den bestehenden Entwicklungen bei dem jeweiligen Vertragspartner.
- (4) Bei der Entwicklung von Projektideen und –anträgen arbeiten die Partner einvernehmlich zusammen. Im Konfliktfall erfolgt ein Vermittlungsverfahren nach § 12.

§ 5 Empfehlungen des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft

- (1) Die Professur „Management regionaler Energieversorgungsstrukturen“ wird von der HL als Stiftungsprofessur eingerichtet.
- (2) Stifter sind die Vattenfall Europe Mining AG, die EMIS Electrics GmbH, die Vestas Blades Lauchhammer GmbH, die Sparkasse Niederlausitz, die Stadtwerke Spremberg, die Stadt Cottbus und die Stadt Senftenberg.
- (3) Die HL erklärt verbindlich, dass sie die Stiftungsprofessur in Übereinstimmung mit den „Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer“ (Code of Conduct) des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft vom 11. August 2011 ausgestalten wird. Die Empfehlungen werden als Anlage 1 Bestandteil dieses Kooperationsvertrags.

§ 6 Darstellung der Zusammenarbeit gegenüber Dritten

- (1) Die Vertragspartner werden in ihrer internen und externen Kommunikation regelmäßig auf die mit diesem Kooperationsvertrag begründete strategische Kooperation hinweisen.

§ 7 Unabhängigkeit

- (1) Die Wissenschaftler/innen der Vertragspartner sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei Forschung und Lehre frei. Dieser Kooperationsvertrag schränkt diese Freiheit nicht ein.

§ 8 Personalhoheit

- (1) Beide Kooperationspartner treffen Entscheidungen, die den Bestand und die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses mit Dr. Hirschl betreffen, auf der Basis der für sie geltenden rechtlichen Regeln autonom.
- (2) Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig, sobald wesentliche Änderungen des Arbeitsverhältnisses entstehen, die für die vereinbarte Kooperation von erheblicher Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- (3) Soweit möglich und zulässig informieren sich die Kooperationspartner auch vorab von Änderungen mit erheblicher Bedeutung für die Kooperation.

§ 9 Kosten

- (1) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, trägt jeder Vertragspartner seine Kosten, die im Rahmen dieser Kooperation entstehen, selbst.

§ 10 Laufzeit der Kooperation und Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird zunächst für die Dauer der Erstberufung von Dr. Bernd Hirschl zum Professor an der Hochschule Lausitz abgeschlossen.
- (2) Eine Verlängerung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (3) Die Kooperationspartner können den Kooperationsvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat des Eingangs folgt, wirksam.
- (4) Die Kündigung des Kooperationsvertrages hat keine Auswirkungen auf den Inhalt oder den Bestand weiterer Verträge, wie beispielsweise Werkverträge, Zuwendungsweiterleitungsverträge oder Lehraufträge, die mit Verweis auf diesen Kooperationsvertrag geschlossen wurden, es sei denn, ein solcher Vertrag ist ausdrücklich an den Bestand des Kooperationsvertrags gekoppelt.
- (5) Vor einer beabsichtigten Kündigung des Kooperationsvertrages wird der Partner, der die Kündigung beabsichtigt, den anderen über die Gründe informieren.

§ 11 Verantwortliche für die Kooperation

- (1) Als Verantwortliche für die Kooperation benennt die Hochschule Lausitz ihren Präsidenten, Prof. Dr. Günter H. Schulz, und das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung seinen Wissenschaftlichen Geschäftsführer, Thomas Korbun, beziehungsweise ihre Nachfolger im Amt.
- (2) Die Verantwortlichen werden sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über den Stand der Kooperation und ihre weitere Entwicklung verständigen.

§ 12 Regelung für Konflikte

- (1) Es besteht Einigkeit, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung zunächst stets außergerichtlich geklärt werden sollen.
- (2) Dazu können sich die Vertragspartner eines Vermittlers bedienen. Nach Möglichkeit wird ein Vermittler bei oder unmittelbar nach Abschluss des Kooperationsvertrags vorsorglich benannt. Die Benennung geschieht im Einvernehmen der Vertragspartner.

- (3) Auf ausdrückliches Verlangen eines Vertragspartners muss eine Vermittlung eingeleitet werden. Die Vermittlung findet innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs der nach § 11 als Verantwortliche für die Kooperation Berufenen mit dem Vermittler statt.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Beide Vertragspartner werden diesen Kooperationsvertrag nach seinem Inkrafttreten vollständig veröffentlichen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Änderungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird erfüllt durch Erklärung in der Form der §§ 126, 126 a BGB und kann auch durch Telefax oder Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB findet im Übrigen keine Anwendung. Einfache elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Senftenberg, den 19.04.2012

Berlin, den 19.04.2012



Prof. Dr. Günter H. Schulz
Präsident



Thomas Korbun
Wissenschaftlicher Geschäftsführer

Anlage 1: „Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer“ (Code of Conduct) des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft vom 11. August 2011

Stifterverband

für die Deutsche Wissenschaft

Code of Conduct

Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer

Hochschulen arbeiten seit etlichen Jahren verstärkt mit Wirtschaftsunternehmen zusammen. Mehr Nähe zwischen Wirtschaft und Wissenschaft erfordert jedoch einen einvernehmlichen Handlungsrahmen, der die Zusammenarbeit zum Nutzen aller Beteiligten regelt. Dies gilt insbesondere bei der Förderung von Stiftungsprofessuren.

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft betreut Stiftungsprofessuren seit Mitte der Achtziger Jahre und verfügt über Erfahrungen aus der Errichtung von mehreren Hundert privat finanzierten Professuren. Daraus sind einige Empfehlungen abgeleitet, die den Partnern den optimalen Gebrauch des Förderinstruments Stiftungsprofessur zum beiderseitigen Vorteil erleichtern.

- *Unabhängigkeit*
Die Hochschulen entscheiden frei über die Annahme von Stiftungsprofessuren. Hochschule und Förderer verständigen sich einvernehmlich über das zu bearbeitende Forschungsfeld. Der Geldgeber nimmt später keinen Einfluss auf Forschung und Lehre und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Die Besetzung der Stiftungsprofessur findet in Übereinstimmung mit den Hochschulgesetzen der Länder statt.
- *Freiheit von Forschung und Lehre*
Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der jeweils geförderten Hochschule von wirtschaftlichen und sonstigen Interessen wird gewährleistet. Es besteht kein Anspruch des Förderers auf die Verwertung von Forschungsergebnissen.
- *Transparenz*
Zweck und Inhalt der Förderung muss für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Alle Beteiligten verpflichten sich, jederzeit Rechenschaft über ihr Tun abzulegen und umfassend und vollständig über den Verlauf der Förderung zu berichten. Die Hochschule garantiert die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und legt regelmäßig schriftlich Rechenschaft darüber ab. Ein standardisiertes Berichtswesen ermöglicht die inhaltliche Überprüfung. In Zweifelsfällen werden unabhängige Experten hinzugezogen.
- *Schriftform*
Zuwendungsvereinbarungen oder Zuwendungszusagen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Alle die Förderung betreffenden Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.
- *Verzicht auf Beeinflussung*
Mit der Förderung wird weder Einfluss auf Umsatzgeschäfte, Beschaffungsvorgänge etc. der geförderten Hochschule ausgeübt noch erwartet.



Prof. Dr. Andreas Schlüter
Generalsekretär des
Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft

Essen, den 11.08.2011

Quelle:

http://www.stifterverband.org/wissenschaft_und_hochschule/stiftungsprofessuren/code_of_conduct/stiftungsprofessuren_code_of_conduct.pdf (abgerufen am 17.11.2011)